

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de  
Online | Mobile | Social Media

10 | 2022

## Kurz informiert

Steigende Allgemeinkosten und die Umlage auf den Kunden.....	1
Nochmal: „Schadenservice aus einer Hand“ verneint.....	1
Desinfektionskosten: Der Erstattungsbetrag wird eingehegt.....	2
Der BGH-Hinweis zu „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt an.....	2
AG Bayreuth: Keine Kürzung in punkto Mehrwertsteuer.....	3
Mietwagenkosten und Mehrwertsteuer beim Leasingunfall.....	3
AG Augsburg kontert Einwand fehlenden Nutzungswillens.....	4
Mietwagenkosten und Verzögerung – Risiko trägt Schädiger.....	4
Von wie weit darf der Schadengutachter anreisen?.....	4
Eigener Gutachter, obwohl Versicherer einen schickt.....	5

## Gutachterkosten

Bagatellgrenze, Inflation und das schmale SV-Produkt – das müssen Sie wissen.....	6
---	---

## Restwert

Die Restwertermittlung beim finanzierten Fahrzeug im Gegensatz zum geleasten Fahrzeug.....	9
--	---

## Reparaturkosten

Gebrauchte Ersatzteile: Plötzlich sind diese wieder ein schadenpolitisches Großthema.....	11
---	----

## Fiktive Abrechnung

Reparatur elektronischer Elemente: LG Berlin präzisiert Anforderungen an Verweisungswerkstatt.....	13
--	----

## Textbausteine

Korrespondenz zur Schadenabwicklung.....	15
--	----



## ► Reparaturkosten

**Steigende Allgemeinkosten und die Umlage auf den Kunden**

| Dass auch den Werkstätten ab sofort die drastisch steigenden Energiekosten das Leben schwer machen werden, ist offensichtlich. Die müssen auf geeignete Weise an die Kunden weitergegeben werden. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. |

Eine Erhöhung der Stundenverrechnungssätze ist naheliegend. Die werden dann aber auch noch im Sommer gelten, wenn der Energieverbrauch wieder sinkt. Eine andere Möglichkeit ist eine Position „Energiekostenpauschale“ in der Rechnung. Die muss aber zuvor vereinbart sein, was über den Aushang der Preise gemäß der Preisangabenverordnung und deren Einbeziehung durch die AGB geschehen kann. Die Pauschale später in wärmerer und hellerer Jahreszeit ggf. nach unten anzupassen, ist eine leichte Übung und zeigt dem Kunden, dass nicht „abgezockt“ wird, sondern auch dessen Interessen berücksichtigt werden. Die Stundenverrechnungssätze sind ja bereits jetzt für einen normalen Kunden erschreckend hoch.

Wer diesen Weg geht, wird sich mit dem Einwand der Versicherer, die Energiekosten seien Gemeinkosten, eine gesonderte Berechnung sei nicht möglich, konfrontiert sehen. Doch das AG Mannheim hat in anderem Zusammenhang (Desinfektionskosten und das Arbeitsschutz-Argument) sehr überzeugend und auf das Energiekostenthema übertragbar ausgeführt: „Jeder kaufmännisch eingerichtete Betrieb wäre innerhalb kürzester Zeit insolvent, wenn nicht die Allgemeinkosten als kalkulatorischer Posten – mit welchem Anteil auch immer – bei der Abrechnung der einzelnen durchgeführten Aufträge einflößen. Letztlich entspricht es kaufmännischer Freiheit in Verbindung mit den konkreten Marktgegebenheiten, ob und in welchem Umfang (steigende) Allgemeinkosten auf den Kunden umgelegt werden können oder nicht.“ (AG Mannheim, Urteil vom 03.08.2022, Az. 10 C 5113/21, Abruf-Nr. 230673, eingesandt von Rechtsanwalt Sebastian Hermesdorf, Herbolzheim).

## ► Reparaturkosten

**Nochmal: „Schadenservice aus einer Hand“ verneint**

| In Ergänzung zum Beitrag „Gutachter vermitteln: Kein Schadenservice aus einer Hand“ in UE 8/2022 folgt hier noch ein Hinweis auf ein weiteres Urteil des AG München, das klipp und klar feststellt: „Ein Schadenservice aus einer Hand besteht selbst dann nicht, wenn sich die Werkstatt um die Begutachtung durch den Sachverständigen samt Rechtsanwaltsbeauftragung kümmert.“ (AG München, Urteil vom 23.08.2022, Az. 334 C 8154/22, Abruf-Nr. 231106, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg). |

## ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „AG München: Gutachter vermitteln ist kein Schadenservice aus einer Hand“, UE 8/2022, Seite 12 → Abruf-Nr. 48460717

AG Mannheim liefert überzeugendes Allgemeinkosten-Argument

AG München legt weiteres Urteil nach



ARCHIV

Beitrag mobil weiterlesen



Vorsicht  
bei der Höhe der  
Desinfektionskosten

### ► Reparaturkosten

#### Desinfektionskosten: Der Erstattungsbetrag wird eingehegt

| Das AG Augsburg spricht die Erstattung der Desinfektionskosten zu. Aber es senkt den dafür angemessenen Betrag. Das hat die Stuttgarter Justiz mit dem dortigen Maximum von 25 Euro netto ja bereits vorgemacht. |

Das AG Augsburg schätzt seit geraumer Zeit die notwendigen Kosten nur noch mit einem AW + fünf Euro Material zzgl. MwSt., weil die Arbeitsschritte routiniert und die Materialien inzwischen günstiger seien (AG Augsburg, Urteil vom 29.08.2022, Az. 72 C 180/22, Abruf-Nr. 231306, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

**Wichtig** | Die Klage betrifft einen Unfall aus November 2021. Die Tendenz des Gerichts zur Eindämmung der Kosten ist offensichtlich. Wir prognostizieren weiterhin, dass Sommer 2022-Fälle mit der Ablehnung der Desinfektionskostenerstattung enden können. Es ist also aktuell Vorsicht geboten beim Einklagen dieser Position aus der Zeit des harmlosen Infektionsgeschehens und weitgehend unbeeinträchtigten öffentlichen Lebens, bei dem sogar die „Wies'n“ stattgefunden hat.

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- LG Stuttgart, Urteil vom 07.07.2021, Az. 13 S 25/21, Abruf-Nr. 223845
- Liste „Aktuelle Urteile zu den Desinfektionskosten“ → Abruf-Nr. 47041768

### ► Reparaturkosten

#### Der BGH-Hinweis zu „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt an

| Aus ersten Entscheidungen aus den Instanzen ist zu erkennen, dass die Botschaft des BGH dort ankommt, einer noch nicht bezahlten Reparaturrechnung komme bei Übereinstimmung (im Wesentlichen) mit dem vorhergehenden Schadengutachten eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit i. S. v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu. |

Die Gerichte, die das schon immer so sehen, fühlen sich durch den BGH bestätigt. Interessanter ist deshalb das Verhalten derjenigen Gerichte, die die nicht bezahlte Rechnung bisher als Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs abgelehnt haben. Das AG Tübingen hat sich nun auf den BGH bezogen und folgt nicht mehr seiner Berufungskammer. Es hat aber die Berufung gegen das Urteil zugelassen (es ging um Desinfektionskosten), damit die Rechtsprechung im Sprengel des LG Tübingen vereinheitlicht werden kann (AG Tübingen, Urteil vom 03.08.2022, Az. 7 C 364/21, Abruf-Nr. 231307, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Julia Symann, Tübingen).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Update: Auf ‚bezahlt‘ oder ‚nicht bezahlt‘ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an“, UE 2/2021, Seite 9 → Abruf-Nr. 47052104
- Beitrag „Auf ‚bezahlt‘ kommt es bei Reparatur gemäß Gutachten nicht an“, UE 2/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46296614
- Rechtsanwaltstextbaustein RA041: Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an → Abruf-Nr. 47420576

AG Tübingen bezieht  
sich auf BGH –  
Indizwirkung des  
SV-Gutachtens

IHR PLUS IM NETZ  
Mehr zum Thema  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



► Wertminderung

### AG Bayreuth: Keine Kürzung in punkto Mehrwertsteuer

| Im Dauerstreit, ob die Wertminderung beim zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten um die Mehrwertsteuer oder um einen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer zu kürzen ist, reiht sich das AG Bayreuth in die Gruppe der Nein sagenden Gerichte ein. |

Die Wertminderung enthalte keine Mehrwertsteuer. Außerdem sei sie nach § 251 BGB zu beurteilen, auf § 249 Abs. 2 S. 2 BGB komme es deshalb nicht an (AG Bayreuth, Urteil vom 08.09.2022, Az. 109 C 204/22, Abruf-Nr. 231304, eingesandt Rechtsanwältin Anke Elßner, Bayreuth).

**Wichtig** | Das Urteil ist für den Geschädigten erfreulich, trifft aber nicht ganz den Punkt. Es geht nicht um die Mehrwertsteuer in der Wertminderung. Da ist nämlich definitiv keine drin, was sich aus § 1 UStG ergibt. Deshalb ist auch der Hinweis auf § 251 BGB nicht treffend. UE ist da leidenschaftslos, es geht uns nur um das Verständnis: Den Gerichten, die das anders sehen, geht es um einen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer. Rechnerisch dasselbe, aber inhaltlich ganz was anderes. Die Frage, die die Gerichte stellen, die 19 Punkte abziehen, lautet: Wie wirkt sich die Wertminderung in der Vermögensbilanz des Geschädigten, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, aus. Sie kommen zum Ergebnis, dass der Geschädigte aus dem ohne den Unfall höheren Verkaufspreis in der Verkaufspreisdifferenz enthaltene Mehrwertsteuer an den Fiskus abführen müsse. Ihm verbleibe also nur der Nettobetrag, also fehle ihm jetzt durch die Wertminderung nur der (rechnerische!) Nettobetrag.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Neue Urteilsübersicht: Wertminderung und Mehrwertsteuer → Abruf-Nr. 48589502

► Ausfallschaden

### Mietwagenkosten und Mehrwertsteuer beim Leasingunfall

| Gehört das verunfallte Fahrzeug dem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leasinggeber, ist der Leasingnehmer aber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und nimmt aus Anlass des Unfalls einen Mietwagen, sind die Kosten dafür brutto zu erstatten. Zu diesem Schluss gelangt das AG Salzgitter. |

Das AG Salzgitter begründet das nur mit einem Hinweis auf eine Entscheidung des OLG Brandenburg. Deshalb hier etwas mehr dazu: Bezogen auf den Ausfallschaden hat der Leasingnehmer einen eigenen Schadenersatzanspruch, der vom Anspruch des Leasinggebers unabhängig ist. Weil durch § 823 BGB auch der Besitz geschützt ist und der Leasingnehmer zwar nicht Eigentümer, aber doch berechtigter Besitzer des Leasingfahrzeugs ist, ist er neben dem Leasinggeber ebenfalls selbst Geschädigter. Die Mietwagenkosten sind dem entzogenen Besitz zuzuordnen. Folglich kommt es für die Netto- oder Brutto-Frage auf die Verhältnisse des Leasingnehmers an (AG Salzgitter, Urteil vom 03.08.2022, Az. 21 C 111/21, Abruf-Nr. 231107, eingesandt vom BAV, Berlin).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 555: Mietwagenkosten und MwSt beim Leasingunfall (H) → Abruf-Nr. 48588295

Neues Urteil zum  
Dauerstreit-Thema

Mietwagenkosten  
sind entzogenem  
Besitz zuzuordnen



DOWNLOAD

Textbaustein  
555  
auf Seite 17



183.000 km bei fünf  
Jahre altem Pkw  
belegen  
Nutzungswillen

Gericht folgt  
BGH-Linie  
gegen Versicherer

Innerhalb von 25 km  
lässt sich Sach-  
verständiger finden

#### ► Ausfallschaden

### AG Augsburg kontert Einwand fehlenden Nutzungswillens

„Wessen Fahrzeug mit fünf Jahren einen Kilometerstand von über 183.000 km aufweist, der benötigt sein Fahrzeug.“ Damit hat das AG Augsburg den Einwand fehlenden Nutzungswillens gekontert und auch den Einwand, bei einem Auto mit so hoher Laufleistung dürfe – wenn überhaupt – nur ein ganz kleiner Mietwagen angemietet werden (AG Augsburg, Urteil vom 29.08.2022, Az. 72 C 180/22, Abruf-Nr. 231306, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Moser, Bad Wörishofen).

#### ► Ausfallschaden

### Mietwagenkosten und Verzögerung – Risiko trägt Schädiger

Der Schädiger bzw. die hinter ihm stehende Haftpflichtversicherung trägt das Risiko von Zeitverzögerungen. Es ist allein Aufgabe des Schädigers bzw. der hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung, möglichst zügig zu entscheiden, um nicht unnötige Kosten zu produzieren. Dies hat das AG Halle (Saale) im Streit um Mietwagenkosten klargestellt.

Der Versicherer hatte im Urteilsfall ein paar Tage länger für die Zusage der Haftung dem Grunde nach gebraucht. Die Reparatur wurde erst danach begonnen. Der Versicherer meint, weil er ein Recht zur Prüfung habe, könne diese Verzögerung nicht zu seinen Lasten gehen. Soll heißen: Der Geschädigte müsse entweder sofort die Reparatur einleiten oder die Mietwagenkosten für die Wartezeit selbst zahlen. Das AG Halle (Saale) hat auf der Grundlage der BGH-Linie gegen den Versicherer entschieden, dass der Geschädigte nicht in Vorleistung treten muss (BGH, Urteil vom 08.02.2022, Az. VI ZR 115/19, Rz. 17, Abruf-Nr. 215406). Der Schädiger bzw. der hinter dem Schädiger stehende Versicherer trage das Risiko von Zeitverzögerungen. Zweifellos habe der Versicherer das Recht, die Haftung zu prüfen. Der dafür benötigte Zeitrahmen gehe aber nicht zulasten des Geschädigten (AG Halle/Saale, Urteil vom 23.08.2022, Az. 97 C 509/22, Abruf-Nr. 231305, eingesandt von Rechtsanwalt Patrick Plückthun, BULEX, Augsburg).

**Wichtig** | Damit liegt das AG Halle (Saale) auf der Linie der herrschenden Rechtsprechung. Manchmal muss man ja ewig auf die amtliche Ermittlungsakte zu dem Unfall warten. Das Recht dazu hat der Versicherer, aber er wartet auf sein eigenes Risiko. Ergibt sich aus der Akte dessen Einstandspflicht, gehört zum Schadenumfang auch der Ausfallschaden, der durch das Warten verursacht wurde (für mehr als 130 Tage OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007, Az. I-1 U 151/06, Abruf-Nr. 070660).

#### ► Gutachterkosten

### Von wie weit darf der Schadensgutachter anreisen?

Zum „zu weit angereist“-Argument im Hinblick auf die Fahrtkosten des Gutachters gibt es zwei aktuelle Urteile – eines vom AG Köln und eines vom AG Tettngang.

Das AG Köln sagt: Unter Berücksichtigung der regionalen Kfz-Sachverständigendichte in städtischen Gebieten kann ein Geschädigter in der Regel innerhalb einer Entfernung von 25 km einen fachkundigen Sachverständigen seines Vertrauens finden. Hält sich die einfache Fahrtstrecke in diesem Rahmen, muss der Versicherer die Fahrtkosten erstatten (AG Köln, Urteil vom 27.08.2022, Az. 271 C 65/22, Abruf-Nr. 231103, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Genauso entscheidet das AG Tettngang. Eine einfache Entfernung von 22 km mit Fahrkosten für insgesamt 44 km sprengt nicht den Rahmen. Die Beauftragung eines Sachverständigen in dieser Entfernung widerspricht nicht der Schadenminderungspflicht des Geschädigten (AG Tettngang, Urteil vom 25.08.2022, Az. 8 C 164/22, Abruf-Nr. 231356, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 556: Keine Kleinlichkeit bei der Fahrtstrecke des Gutachters → Abruf-Nr. 48588484

#### ► Gutachterkosten

### Eigener Gutachter, obwohl Versicherer einen schickt

| Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Dies gilt selbst dann, wenn der Schädiger bereits einen eigenen Sachverständigen beauftragt hatte, so das AG Berlin-Mitte. |

Liegt – wie im Urteilsfall – zum Zeitpunkt der Einholung eines Gutachtens durch den Geschädigten bereits ein Gutachten des Schädigers vor, darf der Geschädigte aufgrund des Grundsatzes der Waffengleichheit die Einholung eines eigenen Gutachtens für erforderlich halten; und zwar selbst dann, wenn keine Zweifel an der Objektivität oder Richtigkeit des Erstgutachtens bestehen. Grund dafür ist die Schutzwürdigkeit des Geschädigten nach einem konkreten Schadensfall. Um sich vor einem hypothetischen Szenario schützen zu können, in dem der Haftpflichtversicherer des Schädigers von der Werkstatt in Rechnung gestellte Instandsetzungskosten als nicht unfallbedingt oder überhöht zu bezahlen ablehnt, muss der Geschädigte die Möglichkeit haben, diese Kosten substantiiert und beweiskräftig gerichtlich einzuklagen (AG Berlin Mitte, Urteil vom 02.09.2022, Az. 104 C 40/22 V, Abruf-Nr. 231373, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

**Wichtig |** Das ist richtig so. Denn die Waffengleichheit ist ja doppelt gestört, wenn der Versicherer nicht nur seine eigenen Techniker hat, sondern dazu noch einen externen Sachverständigen einschaltet. Das einzige Risiko: Wenn der Geschädigte der Entsendung des Gutachters durch den Versicherer ausdrücklich zugestimmt hat („Danke! Top-Service ...“), darf er wohl nur dann zusätzlich zum eigenen Gutachter greifen, wenn das Gutachten des Versicherers einäugig blind erstellt wurde.



DOWNLOAD

Textbaustein  
556  
auf Seite 18



AG Berlin-Mitte  
stützt Grundsatz  
der Waffengleichheit

## GUTACHTERKOSTEN

## Bagatellgrenze, Inflation und das schmale SV-Produkt – das müssen Sie wissen

| Die Bagatellgrenze markiert die Schwelle, ab deren Überschreitung der Geschädigte im Regelfall ein vollwertiges Schadengutachten auf Kosten des Schädigers einholen darf. Ausnahmen darüber und darunter sind möglich. Um die Höhe der Bagatellgrenze wird genauso häufig gestritten wie um die Frage, wie der Geschädigte unterhalb der Bagatellgrenze verfahren muss bzw. darf. UE macht Sie mit den Einzelheiten vertraut und stellt Ihnen ein aktuelles Urteil zur Erstattungsfähigkeit der SV-Kosten vor. |

### Die Ausnahmen von der Regel

Hat das beschädigte Fahrzeug nur einen nicht weit über der Bagatellgrenze liegenden Wiederbeschaffungswert (WBW), kommt es auf die Bagatellgrenze gar nicht an (AG Heidenheim, Urteil vom 28.04.2014, Az. 14 U 10/14, Abruf-Nr. 142005; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.04.2020, Az. 110 C 5063/19 (V), Abruf-Nr. 215313). Denn dann muss das Zahlenwerk her. Ohne Kenntnis von WBW, Restwert und den Reparaturkosten kann der Geschädigte die nötigen Abwägungen nicht vornehmen. Vor allem können für den Laien nicht abschätzbare Differenzen von 100 Euro mehr oder weniger den Vorgang vom normalen Reparaturfall zum 130-Prozent-Fall mit seinen besonderen Anforderungen machen.

Umgekehrt: Ist ein Schaden zwar oberhalb der Bagatellgrenze, aber auch für den Laien sehr leicht eingrenzbar (z. B. laienerkennbar ist ausschließlich der Frontscheinwerfer betroffen), kann ein Gutachten zu viel des Guten sein. Aber das müsste eine laienerkennbare klare Eingrenzung sein. Ein aktuelles Urteilsbeispiel vom AG Böblingen dazu: Bei einem Heckstoßfänger mit Parksensoren und dem Risiko, dass der Anstoß den Stoßfänger gegen das Heckblech gedrückt hat, ist die Laienerkennbarkeit nicht gegeben. Dass also am Ende nur der Stoßfänger beschädigt war, die Sensoren und das Heckblech dagegen unbeschädigt blieben, ändert nichts an der Zulässigkeit des Schadengutachtens bei einem über der Bagatellgrenze liegenden Schaden (AG Böblingen, Urteil vom 07.09.2022, Az. 20 C 786/22, Abruf-Nr. 231419, eingereicht von Rechtsanwalt Andreas Gursch).

**Wichtig** | Die Anforderungen an die Laienerkennbarkeit sind sicher hoch anzusetzen. Es muss ein sehr eindeutiger punktueller Schaden sein. Doch die Hoffnung mancher Gutachter auf eine Tendenz in der Rechtsprechung, bei heutiger komplexer Technik könne ein Laie niemals einen Bagatellcharakter erkennen, wird sich nicht erfüllen.

### BGH: Der Schwellenbetrag ist nur eine Daumenpeilung

So heißt es im Leitsatz der jüngsten, aber immerhin auch schon 18 Jahre alten BGH-Entscheidung zu dem Thema: „Für die Beurteilung, ob die Kosten eines Sachverständigengutachtens zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehö-

WBW leicht über Bagatellgrenze: Auf Bagatellgrenze kommt es nicht an

Bei Schaden über Bagatellgrenze Laienerkennbarkeit das A und O

Anforderungen an Laienerkennbarkeit sind hoch

ren und vom Schädiger zu ersetzen sind, kann im Rahmen tatrichterlicher Würdigung auch die von dem Gutachter ermittelte Schadenshöhe berücksichtigt werden.“ (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098).

Das Wörtchen „auch“ darf dabei nicht überlesen werden. Und im Text des Urteils heißt es: „Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beauftragung eines Sachverständigen sei erforderlich gewesen, weil der Schaden im Streitfall mehr als 1.400 DM (715,81 Euro) betragen habe und es sich deshalb nicht um einen Bagatellschaden gehandelt habe, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.“

Der BGH hat also nicht, wie oft von ihre Pfründe mit Zähnen und Klauen verteidigenden Schadengutachtern gern geglaubt wird, entschieden, die Bagatellgrenze liege bei 715,81 Euro. Eine so krumme Zahl wäre ja auch aberwitzig. Der BGH hat nur entschieden, dass er als Revisionsgericht nicht eingreift, weil das Berufungsgericht diesen Betrag für ausreichend gehalten hat. Wir sind uns sicher: Hätte das Berufungsgericht den Betrag für inzwischen zu niedrig gehalten, weil die 1.400 DM damals auch schon seit zehn Jahren angenommen wurden, hätte der BGH entschieden, auch das sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

BGH greift nicht als Revisionsgericht ein

### Das Problem: Wie kann der Geschädigte es vorher wissen?

Der BGH sieht durchaus auch, dass der Geschädigte die Reparaturkosten erst kennt, wenn er das Gutachten in der Hand hat. Das ist durchaus ein Problem, denn der Geschädigte muss ja vorher entscheiden, wie er vorgeht.

Reparaturkosten erst mit Gutachten bekannt

Dazu sagt der BGH: „Für die Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt. Allerdings kann der später ermittelte Schadensumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO oft ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen – wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs – ausgereicht hätten.“

Das hilft dem Geschädigten vorher wenig. Aber es muss ja ein Weg her, der eine Entscheidung des Gerichts möglich macht, ohne dass Tür und Tor dafür geöffnet werden, dass der Geschädigte immer und unter allen Umständen ein aufwendiges Schadengutachten einholen darf. Motto: Konnte ich ja nicht wissen, dass das nur ein Euro Schaden war... Hier hat also der Pragmatismus über die Dogmatik gesiegt. Anders wird es wohl kaum gehen.

### Auch Bagatellgrenze steigt durch Preissteigerungen

Wer in Ruhe nachdenkt, wird schnell zum Ergebnis kommen, dass ein Schaden von 715,81 Euro vor 18 Jahren heute nicht unter dem doppelten Betrag abgerechnet würde.

Höhere Preise machen auch vor Bagatellgrenze nicht Halt

ren und vom Schädiger zu ersetzen sind, kann im Rahmen tatrichterlicher Würdigung auch die von dem Gutachter ermittelte Schadenshöhe berücksichtigt werden.“ (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098).

Das Wörtchen „auch“ darf dabei nicht überlesen werden. Und im Text des Urteils heißt es: „Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Beauftragung eines Sachverständigen sei erforderlich gewesen, weil der Schaden im Streitfall mehr als 1.400 DM (715,81 Euro) betragen habe und es sich deshalb nicht um einen Bagatellschaden gehandelt habe, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.“

Der BGH hat also nicht, wie oft von ihre Pfründe mit Zähnen und Klauen verteidigenden Schadengutachtern gern geglaubt wird, entschieden, die Bagatellgrenze liege bei 715,81 Euro. Eine so krumme Zahl wäre ja auch aberwitzig. Der BGH hat nur entschieden, dass er als Revisionsgericht nicht eingreift, weil das Berufungsgericht diesen Betrag für ausreichend gehalten hat. Wir sind uns sicher: Hätte das Berufungsgericht den Betrag für inzwischen zu niedrig gehalten, weil die 1.400 DM damals auch schon seit zehn Jahren angenommen wurden, hätte der BGH entschieden, auch das sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

BGH greift nicht als Revisionsgericht ein

### Das Problem: Wie kann der Geschädigte es vorher wissen?

Der BGH sieht durchaus auch, dass der Geschädigte die Reparaturkosten erst kennt, wenn er das Gutachten in der Hand hat. Das ist durchaus ein Problem, denn der Geschädigte muss ja vorher entscheiden, wie er vorgeht.

Reparaturkosten erst mit Gutachten bekannt

Dazu sagt der BGH: „Für die Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt. Allerdings kann der später ermittelte Schadensumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO oft ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen – wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs – ausgereicht hätten.“

Das hilft dem Geschädigten vorher wenig. Aber es muss ja ein Weg her, der eine Entscheidung des Gerichts möglich macht, ohne dass Tür und Tor dafür geöffnet werden, dass der Geschädigte immer und unter allen Umständen ein aufwendiges Schadengutachten einholen darf. Motto: Konnte ich ja nicht wissen, dass das nur ein Euro Schaden war... Hier hat also der Pragmatismus über die Dogmatik gesiegt. Anders wird es wohl kaum gehen.

### Auch Bagatellgrenze steigt durch Preissteigerungen

Wer in Ruhe nachdenkt, wird schnell zum Ergebnis kommen, dass ein Schaden von 715,81 Euro vor 18 Jahren heute nicht unter dem doppelten Betrag abgerechnet würde.

Höhere Preise machen auch vor Bagatellgrenze nicht Halt

UE fürchtet schon lange, dass in einem Streit um die Kosten für ein Schadengutachten bei einem Schaden von ca. 750 Euro einmal ein Gerichtsgutachter mit der Ermittlung beauftragt, was ein 715,81 Euro von vor 18 Jahren heute bedeuten würde. Das dabei voraussichtlich erzielte Ergebnis würde keinem Schadengutachter schmecken. Wer also wider jede Vernunft auf „Der BGH hat aber entschieden, 715,81 Euro seien in Ordnung, da darf nicht dran gerüttelt werden...“ beharrt, sägt vielleicht an dem Ast, auf dem er sitzt.

### AG Coburg hat in einem aktuellen Urteil Preissteigerung berücksichtigt

Einen kleinen Schritt in diese Preissteigerungsrichtung ist nun das AG Coburg gegangen, das sich ein Vorbild an einer Entscheidung des LG Arnberg aus dem Jahr 2016 genommen und zum Glück nicht weitergerechnet hat. Das LG Arnberg hatte 2016 eine allgemeine Preissteigerung seit 2004 von 18,44 Prozent ermittelt, die Kfz-bezogenen Preissteigerung zwar nicht beziffert, aber zutreffend als deutlich höher angesiedelt. Mit diesen Werten ist das AG Coburg auch 2022 an seinen Fall herangegangen. Es sieht die Bagatellgrenze für den Regelfall bei nun ca. 1.000 Euro. Glück gehabt, möchte man da den Schadengutachtern zurufen. Das Ganze nächstes Jahr bis zu Ende gerechnet, wird deutlich darüber liegen (AG Coburg, Urteil vom 13.09.2022, Az. 17 C 2781/22, Abruf-Nr. 231421, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter).

**Wichtig |** Zwischen 1.000 und 1.200 Euro hat sich die Bagatellgrenze für den Regelfall in den letzten Jahren eingependelt. Urteile dazu hat UE in großer Zahl veröffentlicht. Und auch das wird keine starre Grenze nach oben darstellen, sie wird mit den Preissteigerungen weiter nach oben gehen.

### Bagatellcharakter wurde berücksichtigt

Im Fall des AG Coburg lag der Schaden unterhalb der 1.000 Euro. Ein Sachverhalt, der eine Abweichung von der Regel nach unten rechtfertigte, lag nicht vor. Der Geschädigte hatte deswegen auch kein vollwertiges Schadengutachten eingeholt, sondern eine kompaktere sachverständige Schadenermittlung für einen Betrag von brutto 83,30 Euro. Die Kosten dafür hat das AG Coburg zugesprochen. Die Geschädigte war „durchaus berechtigt, den eingetretenen Schaden auf andere Weise feststellen zu lassen. Insbesondere da eine fremde Versicherung involviert war. Und auch insbesondere aufgrund des Umstandes, dass abzuklären war, ob die im Schadenbereich verbauten Parksensoren durch den Unfall beschädigt worden sind.“

Damit reiht sich auch das AG Coburg bei den Gerichten ein, die die Kosten für ein schmales sachverständiges Produkt mit entsprechend angepasstem Preis für erstattungsfähig halten.

### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- AG Münster, Urteil vom 20.02.2022, Az. 5 C 1527/19, Abruf-Nr. 218512
- AG Böblingen, Urteil vom 28.01.2014, Az. 2 C 2391/13, Abruf-Nr. 140469
- AG Berlin-Mitte, Urteil vom 24.09.2013, Az. 102 C 3011/13, Abruf-Nr. 133155
- AG Heidenheim, Urteil vom 27.12.2013, Az. 5 C 699/13, Abruf-Nr. 140087
- AG Hannover, Urteil vom 24.04.2013, Az. 562 C 1157/13, Abruf-Nr. 132191
- Übersicht „Bagatellgrenze-Urteile“ → Abruf-Nr. 48609325

Kraftfahrer-Preisindex stärker erhöht als die allgemeinen Verbraucherpreise

Bagatellgrenze pendelt sich bei gut 1.000 Euro ein

Bei Bagatellschaden kommt „sachverständiges Kleinprodukt“ zum Zug

Urteile zum gutachterlichen Kleinprodukt im Überblick

RESTWERT

## Die Restwertermittlung beim finanzierten Fahrzeug im Gegensatz zum geleasteten Fahrzeug

Seit der Entscheidung des BGH zur Restwertermittlung beim verunfallten händlereigenen Vorführfahrzeug wollen Versicherer deren Ergebnis „Restwert auf dem Sondermarkt ermitteln“ auch auf Leasingfahrzeuge und auf finanzierte Fahrzeuge übertragen. So gibt es regelmäßig Streit um die Höhe des Restwerts. Leise hört man auch die Regressbomben zulasten der Schädigutachter ticken. Eine aktuelle Entscheidung des AG Bad Hersfeld gibt Anlass, das Thema noch einmal aufzuarbeiten. |

### Die Ausgangslage zur Restwertermittlung

Der BGH (Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470) hat zwei Fallgruppen bei der Restwertermittlung gebildet, nämlich

- die des „gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassten Geschädigten“ und
- die des „nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassten Geschädigten.“

Spruch: Wer gewerblich Fahrzeuge vermarktet, müsse nicht im Hinblick auf die Möglichkeit der Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs beim Erwerb des Ersatzfahrzeugs beim örtlichen Händler geschützt werden. Das trifft auf den Autohändler als Geschädigten eindeutig zu. Weil der nun auch regelmäßig Unfallfahrzeuge an- und wieder verkauft, weiß er, wie man an die Restwertspezialisten als Hochpreiskäufer kommt. Dieses Sonderwissen muss er nutzen. Für finanzierte Fahrzeuge sowie für Leasingfahrzeuge heißt dies Folgendes:

### Das finanzierte Fahrzeug und die Restwertermittlung

Zwar gehört das finanzierte Fahrzeug aufgrund des ihr regelmäßig im Finanzierungsvertrags eingeräumten Sicherungseigentums der Bank. Das ändert aber nichts daran, dass für die Restwertermittlung auf den örtlichen allgemeinen Markt abzustellen ist, entschied nun das AG Bad Hersfeld.

Zum Unfallzeitpunkt valutierte das Darlehen noch mit 6.524,64 Euro. Der Geschädigte hat es mit einer entsprechenden Zahlung abgelöst. Damit war die Bank befriedigt. Sie überließ die Unfallschadenabwicklung dem Geschädigten, der ja kein Darlehensnehmer mehr war. Mit der Restzahlung erlischt das Sicherungseigentum. Der Geschädigte hat das Fahrzeug für den lokal ermittelten Restwert von 1.800 Euro verkauft.

So gehe das nicht, meinte der Versicherer. Es sei auf die Verhältnisse zum Unfallzeitpunkt abzustellen. Die Bank sei Profi, deshalb hätte der Restwert unter Zuhilfenahme der Restwertbörsen ermittelt werden müssen. Einen von ihr auf diesem Markt ermittelten Restwert zog sie bei der Schadenregulierung ab. Die Differenz war Gegenstand der Klage.

BGH unterscheidet:  
Gewerblicher  
An- und Verkauf –  
ja oder nein

Für Restwertermittlung auf örtlichen  
allgemeinen Markt  
abstellen

Versicherer will auf  
Bank abstellen und  
Restwertbörsen  
berücksichtigen

Gericht stellt auf  
Darlehensnehmer ab  
– kein Vermarkter

AG Münster stellt  
auf Bank ab –  
kein Vermarkter

Für Leasingfahr-  
zeuge Restwert  
am Sondermarkt  
zu ermitteln

Schutzgrund für  
örtlichen Markt  
greift bei Leasing  
nicht

Das AG Bad Hersfeld arbeitet den Unterschied zwischen Leasing und Finanzierung deutlich heraus. Der Leasinggeber bleibt auch am Ende des Leasingvertrags der Eigentümer, er vermarktet das Fahrzeug. Demgegenüber verliert die finanzierende Bank mit der letzten Rate ihr Sicherungseigentum. Im Urteilsfall sei es so gewesen, dass das Fahrzeug wie bei einer Finanzierung üblich mit der Schlusszahlung an den Darlehensnehmer übergang. Deshalb sei auf ihn abzustellen (AG Bad Hersfeld, Urteil vom 14.09.2022, Az. 10 C 190/22 (20), Abruf-Nr. 231365, eingesandt von Rechtsanwalt Norbert Schreck, Erlangen).

Im Ergebnis gleich, aber mit etwas anderer Begründung, hat das AG Münster bereits entschieden. Es hat auf die Bank abgestellt. Anders als eine Leasinggesellschaft vermarkte die Bank aber im Regelfall die Fahrzeuge am Ende der Finanzierung nicht. Damit falle sie nicht in die Fallgruppe der gewerblich mit dem An- und Verkauf von Gebrauchtwagen befassten Geschädigten (AG Münster, Urteil vom 19.06.2020, Az. 61 C 225/19, Abruf-Nr. 216601).

Hier wird man ergänzen müssen: Im Ausnahmefall des notleidenden Kredits mag es vorkommen, dass auch eine Bank das Sicherungseigentum aktiviert, das Fahrzeug sicherstellt und selbst vermarktet. Doch das ist die große Ausnahme. Denn vorher wird das Autohaus, das die Finanzierung vermittelt hat, eingeschaltet, das nicht selten dem Kunden das Fahrzeug mit Zustimmung der Bank abkauft und den offenen Darlehensbetrag aus dem Kaufpreis oder einem Teil davon im Namen des Kunden ablöst.

### Das geleaste Fahrzeug und die Restwertermittlung

Das AG Bad Hersfeld hat erkennen lassen, dass es bei einem Leasingfahrzeug anders entschieden hätte. Als Grundlage verweist es auf die Restwertentscheidung des BGH vom 25.06.2019 (Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470). Danach darf derjenige, der kein typischer Inzahlunggeber ist, weil er sich auch mit der Verwertung von Gebrauchten befasst, den Restwert nicht nur am örtlichen Markt ermitteln lassen. In der BGH-Entscheidung ist deutlich dargelegt, dass das auf Leasinggesellschaften zutrifft. Denn ein Urteil des OLG Düsseldorf, wonach der Restwert beim Leasingfahrzeug am Sondermarkt ermittelt werden müsse, wird vom BGH positiv in Bezug genommen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.03.2018, Az. 1 U 55/17, Abruf-Nr. 202230). Entsprechend hat das LG Deggendorf mit Urteil vom 31.08.2020 (Az. 23 O 168/19, Abruf-Nr. 231366) für ein Leasingfahrzeug auf den Sondermarkt abgestellt.

Das ist schlüssig. Denn am Ende eines jeden Leasingvertrags steht das Fahrzeug im Eigentum der Leasinggesellschaft, die es vermarktet. Einige Leasinggesellschaften betreiben dafür einen eigenen Fahrzeughandel. Andere verkaufen es – manchmal gar im Voraus mit Abschluss des Leasingvertrags – dem ausliefernden Händler. Leasinggesellschaften verkaufen Tag für Tag Gebrauchtwagen. Jedenfalls geben sie nie ein Fahrzeug in Zahlung. Damit entfällt der vom BGH als tragend herausgestellte Schutzgrund für den örtlichen Markt.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Überarbeiteter Textbaustein 502: Restwertermittlung bei finanziertem Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 4673963

DOWNLOAD



Textbaustein  
502  
auf Seite 18



## REPARATURKOSTEN

## Gebrauchte Ersatzteile: Plötzlich sind diese wieder ein schadenpolitisches Großthema

Im Jahr 1999 schlug ein Thema Wellen: Die zeitwertgerechte Instandsetzung. Ab sofort, so war der Tenor, sollten in großen Mengen gebrauchte Ersatzteile bei der Unfallschadenreparatur verwendet werden. Der Verkehrsgerichtstag beschäftigte sich damit mit kritisch-positivem Ergebnis. Die Fachpresse war voll von dem Thema. Und nun ist es wieder da, diesmal getrieben durch die Aspekte Nachhaltigkeit und Energieeinsparung. |

### Gebrauchte Ersatzteile in der Unfallschadenreparatur

In den 23 Jahren seither hat sich eigentlich nichts verändert: Gebrauchtteile werden – vom BGH akzeptiert – eingesetzt, um 130-Prozent-Reparaturen zu retten, dort durchaus zum Ärger der Versicherer. Und sie werden von Selbstzahlern verwendet. Keine Verwendung finden sie im großen Stil bei der Reparatur von Haftpflicht- oder Kaskoschäden. Warum das so ist: Es gibt lediglich ein ausreichendes Angebot für die Nische. Wollte man die vorhandenen Gebrauchtteile ab heute im großen Stil einsetzen, wäre die Reaktion der Versicherer übermorgen: Ausverkauft!

### Rechtslage bei Haftpflicht- wie bei Kaskoschäden eindeutig

Schaden- und auch kaskorechtlich ist die Sache damals wie heute eindeutig: Unterstellt, es gäbe die gebrauchten Ersatzteile in ausreichend großer Zahl mit funktionierender Qualitätssicherung und punktgenauer Logistik, ist das alters- und verschleißangemessene gebrauchte Ersatzteil genau das „Hinterher wie Vorher“-Teil.

Eben deshalb hat der BGH die Gebrauchtteilreparatur im Rahmen der 130-Prozent-Fälle als sach- und fachgerechte Reparatur akzeptiert (BGH, Urteil vom 16.11.2021, Az. VI ZR 100/20, Abruf-Nr. 226259). So wenig, wie der Versicherer sie im Normalfall einfordern und die Abrechnung für ihn vertuernden 130-Prozent-Fall ablehnen kann, kann der Geschädigte sie beim 130-Prozent-Fall für in Ordnung und im Normalfall für unzumutbar halten. Schadenrechtlich begrenzen sie – unter den genannten Umständen der Verfügbarkeit, Qualitätssicherung und Logistik – die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB bzw. die erforderlichen Kosten der Reparatur im Sinne der wohl von allen Versicherern gebrauchten Klausel-Formulierung bei Kasko.

### Rechtslage bei konkreter und fiktiver Abrechnung gleich

Folgte man der gängigen Logik vieler Versicherer bei der fiktiven Abrechnung, käme es dabei auf die Verfügbarkeit gar nicht an. Motto: Der lässt ja nicht reparieren, also braucht er auch die Teile nicht. Das aber ist zu einfach. Denn die gesamte Rechtsprechung des BGH beruht ja auf einer gedachten

Verwendung von Gebrauchtteilen ist ein „Nischenangebots-Thema“

Im 130-Prozent-Fall akzeptiert BGH Gebrauchtteilreparatur

Gesamte Rechtsprechung zu „fiktiv“ beruht auf gedachter Reparatur

Teile müssen auch bei fiktiver Abrechnung vorhanden sein

Geschäftsfeld der Profi-Entsorger scheidet ...

... an der Teilemenge aufgrund der Restwertpolitik der Versicherer

Auf Bekenntnisse zur Nachhaltigkeit müssten Taten folgen

Reparatur. Wörtlich: „Die fiktive Schadensabrechnung knüpft schon begrifflich nicht an eine tatsächlich durchgeführte, sondern an eine fiktive Reparatur an.“ (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615).

Also müssen die Teile auch bei der fiktiven Abrechnung vorhanden sein und den oben aufgezählten Anforderungen entsprechen, auch hinsichtlich gesicherter Qualität und Lieferbarkeit. Drei „Vorzeige-Teile“ genügen nicht.

### Warum ist seit 1999 nichts passiert?

Als im Jahr 1999 die „zeitwertgerechte Instandsetzung“ vor der Tür zu stehen schien, sahen die Entsorger ein neues Geschäftsfeld. Für die Qualitätssicherung und für die Logistik haben sie vorbereitende Investitionen erbracht. Beides ist kein Hexenwerk, wie die wenigen in der Nische übriggebliebenen Firmen zeigen. Die darf man sich nicht vorstellen wie den Schrottplatz der vier TV-berühmten Brüder, deren einer in den großen Haufen griff und wundersamer Weise immer das richtige Teil herauszog. Bei den Profi-Entsorgern sagt man, was man braucht. Ein Blick des Mitarbeiters in den Rechner zeigt, ob das Teil vorrätig ist: Halle zwei, Regal zwölf, Fach 96. Stimmt und passt.

Eine zügige Versandlogistik haben die auch. Darauf käme es ja an, denn was nützt ein Rücklicht zum halben Preis, das drei Mietwagentage zusätzlich produziert?

Das alles steht. Und dennoch haben damals viele Firmen eine Menge Geld in den Sand gesetzt. Denn der entscheidende Hebel ist die Teilemenge. Woher soll die kommen? Wenn nur die altershalber entsorgten Fahrzeuge die Sponser sind, können nur Uraltfahrzeuge damit repariert werden. Teile für aktuelle Fahrzeuge werden nur dann greifbar, wenn die Versicherungswirtschaft ihre Restwertpolitik ändert. Bei der jetzigen Linie, extrem hohe Gebote anzu-steuern, wird kein Entsorger – erst recht kein deutscher – mit den hohen Auflagen und den hohen Lohnkosten am Zerlegen und am Teileverkauf auch nur eine müde Mark verdienen.

### Umdenken der Versicherer auf breiter Front wäre nötig

Nur wenn Versicherer auf breiter Front – im ersten Schritt bei Kaskoschäden, denn das sind die jungen Autos, und da haben sie die Steuerungsmöglichkeit – dazu übergangen, bei Geboten der Entsorger, die den Teilebestand aufbauen müssten, denen unter Verzicht auf vermutlich mehrere tausend Euro pro Fall den Vorzug zu geben, hätte das Mengenthema eine Chance.

Der Verfasser dieses Beitrags hat bereits 1999 dazu Firmen beraten und darauf aufmerksam gemacht, dass er eines für mehr als unwahrscheinlich hält: Nämlich, dass ein Versicherer heute einen solchen Verzicht übt, um ggf. in einigen Jahren davon zu profitieren. Die Prognose war richtig, und so wird es wieder werden. Am Ende gibt es viele Bekenntnisse zu den ESG-Kriterien, die heute die Wirtschaft bestimmen (Environment, Social, Governance = ökologisch, sozial, ethisch), aber viel zu wenige Gebrauchtteile. Das ist schade, denn die aktuelle Energiekrise wird zu Versorgungsengpässen wegen nicht produzierter Teile führen.

## FIKTIVE ABRECHNUNG

## Reparatur elektronischer Elemente: LG Berlin präzisiert Anforderungen an Verweisungswerkstatt

| Wenn der Schaden am Fahrzeug hoch ist und auch die Reparatur elektronisch basierter Fahrzeugkomponenten notwendig ist, sind die Anforderungen an den Vortrag zur technischen Gleichwertigkeit der Verweisungswerkstatt erhöht. Dies hat das LG Berlin in einer Berufungssache entschieden. |

### Eine BGH-Entscheidung aus 2010 prägt die Prüfberichte

Der rechtliche Ausgangspunkt der Entscheidung ist ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2010. Der Vortrag des Versicherers zur Gleichwertigkeit beschränkte sich damals auf die Informationen, die drei im Prüfbericht genannten Werkstätten seien Mitglied im Zentralverband Karosserie und Fahrzeugtechnik mit Eurogarant-Status, sie seien zertifizierte Meisterbetriebe für Karosserie- und Lackierarbeiten, deren Qualitätsstandard regelmäßig vom TÜV oder von der DEKRA kontrolliert werde. Es fänden ausschließlich Originalersatzteile Verwendung, und die Kunden erhielten mindestens drei Jahre Garantie.

Das hatte dem damaligen Berufungsgericht genügt. Der BGH hat dazu entschieden, es sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass sich das Berufungsgericht damit begnügt hat. Er hat aber nicht entschieden, dass das einem Berufungsgericht immer genügen muss (BGH, Urteil vom 23.02.2010, Az. VI ZR 91/09, Abruf-Nr. 101686).

### Fälle der bisherigen BGH-Entscheidungen zur Verweisung

Um das richtig einzuordnen, muss man sich bewusst machen: Bei allen Fällen, die dem BGH bisher zur Frage der technischen Gleichwertigkeit der Verweisungswerkstatt vorlagen, ging es nur um Blech- und Lackschäden und einmal auch um einen Kunststoffspoiler an einer Heckklappe.

In der Ausgangsentscheidung zur möglichen Verweisung, der „VW-Entscheidung“, hat der BGH den Schadenumfang nicht verbalisiert. Jedoch ging es um einen neuneinhalb Jahre alten VW Golf. Wenn der einen erheblichen Schaden gehabt hätte, wäre nicht um die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten gestritten worden. Denn das wäre eine Abrechnung „WBW minus Restwert“ geworden (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09, Abruf-Nr. 133712).

Im oben zitierten Urteil aus 2010 heißt es zum acht Jahre alten 5er BMW: „Betroffen waren der Stoßfänger, die Heckklappe, das Heckabschlussblech, die Seitenwand unten und die Abgasanlage.“

Als es um einen, so wörtlich im Urteil, Bagatellschaden an einer A-Klasse ging, formulierte der BGH: „Soweit die Revision meint, dadurch sei nicht der Nachweis geführt, dass diese Werkstätten über eine ausreichende Ausstat-

Drei ZKF-Betriebe waren in Prüfberichten als Verweisungswerkstatt genannt

BGH genügte das im Urteilsfall

In den BGH-Fällen ging es bisher nur um Blech- und Lackschäden

Fazit: Blech ist Blech  
und Lack ist Lack

Jetzt landen  
Assistenzsysteme  
vor Gericht

Reparaturkosten  
sind erheblich

LG Berlin: Anforderun-  
gen an Vortrag  
zur Gleichwertigkeit  
der Werkstatt höher

tung und auch Erfahrung mit der Automarke Mercedes-Benz verfügten, steht dem die unangegriffene Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, dass es für die Behebung der am Fahrzeug der Klägerin entstandenen Bagatellschäden besonderer Erfahrungen mit dieser Automarke nicht bedurfte.“ (BGH, Urteil vom 13.07.2010, Az. VI ZR 259/09, Abruf-Nr. 102865).

In einer weiteren Entscheidung ging es um eine streifende Beschädigung an der Heckklappe und am Spoiler eines neun Jahre alten Mercedes Kombi (BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16, Abruf-Nr. 192297).

Es liegt auf der Hand: Wer Karosseriebau qualifiziert betreibt, kann all diese beschriebenen Schäden fachgerecht beseitigen. Man muss nicht auf „Mercedes-Blech“ oder „BMW-Blech“ spezialisiert sein. Hier gilt wohl: Blech ist Blech und Lack ist Lack.

### Generationswechsel ist da – Assistenzsysteme nun auch dabei

Fahrzeuge, die in den Jahren dieser Urteile selbst schon acht und neun Jahre alt waren, waren noch keine mit Assistenzsystemen und anderen elektronisch basierten Helferlein vollgestopften Objekte.

Doch jetzt kommen auch die sehr weitgehend assistiert fahrenden Pkw in die Jahre, bei denen eine Verweisung möglich ist, wenn es an der Scheckheftpflege fehlt. So liegen die Dinge im Urteil des LG Berlin.

Das unfallbeschädigte Fahrzeug, ein Mercedes Vito, war zum Unfallzeitpunkt wenige Monate über die drei Jahre hinaus. Betroffen waren lt. Urteil auch das Parktronic-System, die Multifunktionskamera, ein Regen-/Lichtsensoren und ähnliche digitale Betriebseinrichtungen. Die Reparaturkosten, kalkuliert mit den lokalen Mercedes-Preisen, lagen bei mehr als der Hälfte des WBW. Sogar mit den vom Versicherer dargelegten Preisen betragen sie mehr als 12.000 Euro. Damit ist er weit entfernt von den Bagatellen aus den früheren BGH-Entscheidungen.

Das LG Berlin deutet die BGH-Rechtsprechung u. E. zutreffend so: „Je älter das Fahrzeug und je geringer der Schaden, desto eher ist der Verweis auf eine entsprechende nicht markengebundene Fachwerkstatt zulässig.“ Angesichts des Schadenumfangs und insbesondere der Einbeziehung elektronischer Elemente sind jedenfalls die Anforderungen an den Vortrag des Versicherers zur Gleichwertigkeit höher. Diese Anforderung ist mit der vorgelegten allgemeinen Eigenschaftsliste zu der Werkstatt, bezeichnet als „Werkstattprüfung für Karosserie- und Lackierfachbetriebe“ nicht erfüllt (LG Berlin, Urteil vom 17.08.2022, Az. 42 S 24/22, Abruf-Nr. 231048, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 554: Höhere Anforderungen an den Vortrag zur Vergleichbarkeit der Werkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung bei Schäden an Elektronikbauteilen → Abruf-Nr. 48586409
- Rechtsanwaltstextbaustein RA054: Anforderung an den Vortrag zur Verweisungswerkstatt → Abruf-Nr. 48556715

## TEXTBAUSTEINE

## Korrespondenz leicht gemacht

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

**PRAXISTIPPS |**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig |** Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

**TEXTBAUSTEIN 554 / Schaden an elektronischem Bauteil – Verweisung (H)**

*Wichtig | An der markierten Stelle im Textbaustein bitte ergänzen, welche elektronisch basierten Bauteile von Schaden und Reparatur betroffen sind.*

Ihr simpler Hinweis auf die vom BGH im Jahr 2010 revisionsrechtlich akzeptierte Begrenzung des Vortrags zur technischen Vergleichbarkeit der Werkstatt (die im Prüfbericht genannten Werkstätten seien Mitglied im Zentralverband Karosserie und Fahrzeugtechnik mit Eurogarant-Status, sie seien zertifizierte Meisterbetriebe für Karosserie- und Lackierarbeiten, deren Qualitätsstandard regelmäßig vom TÜV oder von der DEKRA kontrolliert werde. Es fänden ausschließlich Originalersatzteile Verwendung und die Kunden erhielten mindestens drei Jahre Garantie.) ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend.

Dabei geht es nicht nur um Ihre Hinweise, sondern darum, dass die von Ihnen benannte Werkstatt den hier konkret vorliegenden Schaden nicht wird beseitigen können, ohne ihrerseits eine Markenwerkstatt als Subunternehmer einzuschalten. Denn durch den hier vorliegenden Unfallschaden sind auch elektronische Systeme des Fahrzeugs betroffen.

Im Unterschied dazu ging es bei allen Fällen, die dem BGH bisher zur Frage der technischen Gleichwertigkeit der Verweisungswerkstatt vorlagen, nur um Blech- und Lackschäden und einmal auch um einen Kunststoffspoiler an einer Heckklappe.



**DOWNLOAD**  
Alle Textbausteine  
auf ue.iww.de



**SIEHE AUCH**  
Zum Beitrag  
auf Seite 13



**DOWNLOAD**  
Abruf-Nr. 48586409  
auf ue.iww.de

In der Ausgangsentscheidung zur möglichen Verweisung, der sogenannten „VW-Entscheidung“, hat der BGH den Schadenumfang nicht verbalisiert. Jedoch ging es um einen neuneinhalb Jahre alten VW Golf. Wenn der einen erheblichen Schaden gehabt hätte, wäre nicht um die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten gestritten worden. Denn das wäre eine Abrechnung „WBW minus Restwert“ geworden (BGH, Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 53/09).

Im oben zitierten Urteil aus 2010 heißt es zum acht Jahre alten 5er BMW: „Betroffen waren der Stoßfänger, die Heckklappe, das Heckabschlussblech, die Seitenwand unten und die Abgasanlage.“ Der oben bereits dargestellte Minimalvortrag hatte dem damaligen Berufungsgericht genügt. Der BGH hat dazu entschieden, es sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass sich das Berufungsgericht damit begnügt hat. Er hat aber nicht entschieden, dass das einem Berufungsgericht immer und vor allem unabhängig vom Schadenumfang genügen muss (BGH, Urteil vom 23.02.2010, Az. VI ZR 91/09).

Als es um einen, so wörtlich im Urteil, Bagatellschaden an einer A-Klasse ging, formulierte der BGH: „Soweit die Revision meint, dadurch sei nicht der Nachweis geführt, dass diese Werkstätten über eine ausreichende Ausstattung und auch Erfahrung mit der Automarke Mercedes-Benz verfügten, steht dem die unangegriffene Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, dass es für die Behebung der am Fahrzeug der Klägerin entstandenen Bagatellschäden besonderer Erfahrungen mit dieser Automarke nicht bedurfte.“ (BGH, Urteil vom 13.07.2010, Az. VI ZR 259/09).

In einer weiteren Entscheidung ging es um eine streifende Beschädigung an der Heckklappe und am Spoiler eines neun Jahre alten Mercedes Kombi (BGH, Urteil vom 07.02.2017, Az. VI ZR 182/16).

Nur am Rande sei bemerkt, dass sich nicht alle Gerichte mit diesem Minimalvortrag zufriedengeben. Das LG Leipzig z. B. hält das in einem sehr lesenswerten Urteil für inhaltslose Worthülsen und folgert daraus: „Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nicht zu entnehmen, dass der Bundesgerichtshof einen gleichsam rituellen Verweis der Haftpflichtversicherungen auf Schlagwörter zur Darlegung der Gleichwertigkeit genügen lässt.“ (LG Leipzig, Urteil vom 02.06.2022, Az. 8 S 355/20).

Im vorliegenden Fall sind anders als in allen bisher vom BGH entschiedenen Fällen elektronische Komponenten betroffen, nämlich ... *(bitte ergänzen, welche elektronisch basierten Bauteile von dem Schaden und der Reparatur im vorliegenden Fall konkret betroffen sind)*.

Das folgt einer technischen Entwicklung, die den BGH im Jahr 2010 nicht interessieren musste. Der Unfall war mindestens zwei Jahre vor dem Urteil passiert, das betroffene Fahrzeug im Unfallzeitpunkt bereits acht Jahre alt. Wer die Autos aus den Baujahren vor der Jahrtausendwende kennt, weiß, dass die nicht mit Sensoren zur Erkennung der Außenwelt vollgestopft waren.

Doch jetzt kommen – der vorliegend zu beurteilende Fall zeigt das eindringlich – auch die sehr weitgehend assistiert fahrenden Pkw in die Jahre, bei denen eine Verweisung grundsätzlich möglich ist, wenn es an der Scheckheftpflege fehlt. Aber die weitere Voraussetzung der Verweisung ist die der technisch gleichwertigen Reparatur in der Verweisungswerkstatt, die sich bei den modernen Fahrzeugen durch den Schädiger nicht schlagwortartig darstellen lässt.

Das zeigt ein Urteil des LG Berlin. Das unfallbeschädigte Fahrzeug, ein Mercedes Vito, war zum Unfallzeitpunkt wenige Monate über die drei Jahre hinaus. Die Reparaturkosten, kalkuliert mit den lokalen Mercedes-Preisen, lagen bei mehr als der Hälfte des WBW. Sogar mit den vom Versicherer dagegegehaltenen Preisen betrug er mehr als 12.000 Euro. Damit ist er weit entfernt von den Bagatellen aus den früheren BGH-Entscheidungen.

Betroffen waren lt. Urteil auch das Parktronic-System, die Multifunktionskamera, ein Regen-/ Lichtsensor und ähnliche digitale Betriebseinrichtungen.

Das LG Berlin deutet die BGH-Rechtsprechung u. E. zutreffend so: „Je älter das Fahrzeug und je geringer der Schaden sind, desto eher ist der Verweis auf eine entsprechende nicht markengebundene Fachwerkstatt zulässig.“ Angesichts des Schadenumfanges und insbesondere der Einbeziehung elektronischer Elemente sind jedenfalls die Anforderungen an den Vortrag des Versicherers zur Gleichwertigkeit höher. Diese Anforderung ist mit der vorgelegten allgemeinen Eigenschaftsliste zu der Werkstatt, bezeichnet als „Werkstattprüfung für Karosserie- und Lackierfachbetriebe“ nicht erfüllt.“ (LG Berlin, Urteil vom 17.08.2022, Az. 42 S 24/22).

Übertragen auf den hier vorliegenden Unfallschaden bedeutet das: Wir gehen davon aus, dass die benannte Verweisungswerkstatt den Schaden im vorliegenden Unfall nicht ohne Einschaltung einer Markenwerkstatt der betroffenen Fahrzeugmarke wird beheben können.

Von diesem inhaltlichen Einwand abgesehen genügt auch die phrasenhafte Behauptung der Gleichwertigkeit der dort durchgeführten Reparatur nicht den gestiegenen Anforderungen bei dem hier vorliegenden Schadenbild und -umfang.

*Ggf.* Nur der guten Ordnung halber ist noch darauf hinzuweisen, dass nach den uns vorliegenden Informationen einmal mehr die von Ihnen benannten Stundenverrechnungssätze der Verweisungswerkstatt im Rechtsstreit von der Werkstatt nicht bestätigt werden. Die sind nämlich höher.

#### TEXTBAUSTEIN 555 / Mietwagenkosten und MwSt beim Leasingunfall (H)

Ihre Auffassung, die Mietwagenkosten müssten nur netto erstattet werden, weil das durch den Unfall beschädigte Fahrzeug einer zum Vorsteuerabzug berechtigten Leasinggesellschaft gehört, ist fernab der Rechtslage.

Weil durch § 823 BGB und durch § 7 StVG auch der Besitz geschützt ist und der Leasingnehmer zwar nicht Eigentümer, aber doch berechtigter Besitzer des Leasingfahrzeugs ist, ist er neben dem Leasinggeber ebenfalls selbst Geschädigter. Die Ansprüche, die durch den unfallbedingten Eingriff in den Besitz entstanden sind, sind in der Person des Leasingnehmers entstanden. Sie stehen neben den Ansprüchen des Leasinggebers. Die Mietwagenkosten sind dem entzogenen Besitz zuzuordnen. Folglich kommt es für die Netto- oder Brutto-Frage auf die Verhältnisse des Leasingnehmers an (AG Salzgitter, Urteil vom 03.08.2022, Az. 21 C 111/21). Deshalb sind sie brutto zu erstatten.

Wir bitten um korrekte Regulierung und folglich um Nachzahlung der Mehrwertsteuer.



**SIEHE AUCH**  
Zum Beitrag  
auf Seite 3



**DOWNLOAD**  
Abruf-Nr. 48588295  
auf ue.iww.de

**SIEHE AUCH**  
Zum Beitrag  
auf Seite 4



**DOWNLOAD**  
Abruf-Nr. 48588484  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



### TEXTBAUSTEIN 556 / Fahrtstrecke des Gutachters – keine Kleinlichkeit (H)

Ihr Einwand, es hätte einen Schadengutachter in kleinerer Entfernung und damit mit niedrigeren Fahrtkosten gegeben, ist ohne rechtliche Relevanz. Es gibt keine Verpflichtung des Geschädigten, den nächstgelegenen Sachverständigen auszuwählen. Selbstverständlich darf er sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, er vertraue nur dem einen und keinem anderen Schadengutachter, ganz unabhängig von dessen Entfernung.

Die Gerichte arbeiten zunehmend mit Kilometerradien, die ohne Weiteres zu akzeptieren sind.

- Das AG Köln entschied, in städtischen Gebieten könne ein Geschädigter in der Regel innerhalb einer Entfernung von 25 km einen fachkundigen Sachverständigen seines Vertrauens finden. Hält sich die einfache Fahrtstrecke in diesem Rahmen, muss der Versicherer die Fahrtkosten erstatten (AG Köln, Urteil vom 27.08.2022, Az. 271 C 65/21).
- Das AG Hamburg-Harburg erläutert, dass auf der Fläche des Stadtgebiets von Hamburg zehn km einfache Fahrt ganz und gar nichts Besonderes sind. Und es ergänzt, dass die Geschädigte auch nicht verpflichtet war, zum Gutachter hinzufahren, denn sie könne die Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeugs nach dem Unfall mit einem Schaden in Höhe von netto ca. 1.900 Euro nicht einschätzen (AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 22.03.2022, Az. 647 C 4/22).
- Das AG Waiblingen verwendet eine Faustformel, wonach eine einfache Entfernung von 20 km in Städten, 25 km für städtische Großräume oder 39 km in ländlichen Gegenden noch als hinnehmbar anzusehen seien (AG Waiblingen, Urteil vom 05.04.2022, Az. 7 C 975/21).
- Ohne Kilometerangabe sagt das AG Ulm: „Auch kann dem Geschädigten nicht vorgeworfen werden, einen Sachverständigen aus dem näheren Umkreis von Ulm ausgesucht zu haben.“ (AG Ulm, Urteil vom 18.03.2022, Az. 5 C 402/22).
- Genauso sieht es das AG Dillingen an der Donau, Urteil vom 23.03.2015, Az. 2 C 635/14.
- Eine einfache Entfernung von 22 km mit Fahrtkosten für insgesamt 44 km sprengt nicht den Rahmen. Die Beauftragung eines Sachverständigen in dieser Entfernung widerspricht nicht der Schadenminderungspflicht des Geschädigten (AG Tettang, Urteil vom 25.08.2022, Az. 8 C 164/22).

Vor diesem Hintergrund bitten wir nun um korrekte Erstattung der Gutachterkosten.

### TEXTBAUSTEIN 502 / Restwertermittlung bei finanziertem Fahrzeug (H)

#### *Variante Schadenabwicklung*

Sie sind der Auffassung, hier sei nicht der lokal ermittelte Restwert aus dem Schadengutachten anzusetzen. Da bei diesem Totalschaden die finanzierende Bank die Geschädigte sei, sei der Restwert unter Einschluss des Restwertmarktes im Internet zu ermitteln.

**SIEHE AUCH**  
Zum Beitrag  
auf Seite 9



Da liegen Sie falsch.

Die Ausgangslage ist, dass der BGH zwei Fallgruppen gebildet hat, nämlich die des „gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassten Geschädigten“ und die des „nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassten Geschädigten.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18). Wer gewerblich Fahrzeuge vermarktet, müsse nicht im Hinblick auf die Möglichkeit der Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs beim Erwerb des Ersatzfahrzeugs beim örtlichen Händler geschützt werden. Das trifft auf den Autohändler als Geschädigten eindeutig zu. Weil der nun auch regelmäßig Unfallfahrzeuge an- und wieder verkauft, weiß er, wie man an die Restwertspezialisten als Hochpreiskäufer kommt. Dieses Sonderwissen muss er nutzen.

Doch wenn Sie dieses Urteil für Ihre Auffassung zugrunde legen, bei finanzierten Fahrzeugen sei wegen des Sicherungseigentums der Bank der Sondermarkt für die Restwertermittlung zu bemühen, bitten wir Sie, das Urteil noch einmal zur Hand zu nehmen.

Der Sondermarkt muss in der Fallgruppe der „gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassten Geschädigten“ aktiviert werden.

Eine finanzierende Bank kauft das Fahrzeug nicht. Der Darlehensnehmer kauft es, er überträgt der Bank lediglich das Sicherungseigentum. Das verliert sie mit der letzten Rate, denn damit hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf Rückübertragung. Nun gehört das Fahrzeug dem bisherigen Darlehensnehmer. Bei Finanzierungen mit Schlussrate, bei denen sich der Darlehensnehmer nach einer definierten Zeit entscheiden kann, oder er das Fahrzeug bezahlt – ggf. im Rahmen einer Anschlussfinanzierung – oder ob er es abstößt, ist das nicht anders. Denn wenn er es nicht behalten will, wird das die Finanzierung vermittelt habende Autohaus eingeschaltet, das regelmäßig dem Kunden das Fahrzeug mit Zustimmung der Bank abkauft und den offenen Darlehensbetrag aus dem Kaufpreis oder einem Teil davon im Namen des Kunden ablöst.

So geschieht es in der Regel auch, wenn das Darlehen notleidend wird.

So oder so: Dass eine Bank eines der finanzierten Fahrzeuge selbst verkauft, kommt praktisch nicht vor. Damit gehört sie zweifelsfrei nicht in die Fallgruppe der „gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassten Geschädigten“. Weder kauft sie noch verkauft sie. Sie finanziert den Kauf Ihrer Kunden.

Folglich ist sie auch nicht in der Vermarktung von Unfallwagen trainiert.

Wie man dem Urteil des AG Bad Hersfeld vom 14.09.2022, Az. 10 C 190/22 (20), entnehmen kann, wird das Darlehen für ein verunfalltes Fahrzeug in der Regel vom Darlehensnehmer abgelöst. Damit ist die Bank befriedigt. Sie überlässt die Unfallschadenabwicklung dem Geschädigten, der ja nun kein Darlehensnehmer mehr ist. Also ist auf den Darlehensnehmer abzustellen. Keinesfalls zwingt das Sicherungseigentum die Bank dazu, die Unfallschadenabwicklung in die eigene Hand zu nehmen. Immerhin ist es nur Sicherungseigentum. Das Fahrzeug steht nicht im Betriebsvermögen der Bank, sondern nur in deren Sicherungsbestand. Der Geschädigte hat die direkte und unmittelbare Sachnähe, für die finanzierende Bank ist das Fahrzeug hingegen kaum mehr als eine Buchposition (LG Coburg, Urteil vom 28.04.2021, Az. 32 S 7/21).



DOWNLOAD  
Abruf-Nr. 46739633  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)

Doch selbst, wenn man auf die Bank abstellen wollte: Das AG Münster hat folgerichtig mit Urteil vom 19.06.2020, Az. 61 C 225/19 entschieden, dass eine das Kfz finanzierende Bank Autos nur finanziert, aber nicht selbst verwertet. Damit gehört sie in die Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung eines Gebrauchtwagens befassten Verkehrsunfallgeschädigten. Und deshalb darf auch sie sich auf den (im konkreten Fall regional) vom Schadengutachter ermittelten Restwert verlassen. Eigene Restwertermittlungen muss sie nicht vornehmen.

#### *Variante Regressabwehr Schadengutachter*

*(Achtung, wenn vorhanden muss der eigene Haftpflichtversicherer für im Beruf angerichtete Schäden eingeschaltet werden! Dem können Sie den vorbereiteten Text als Ihr Antwortschreiben vorschlagen.)*

Sie sind der Auffassung, ich hätte als Schadengutachter den Restwert auf der Grundlage des Sondermarktes und unter Einschaltung der Restwertbörsen ermitteln müssen, weil es sich um ein finanziertes und damit an die Bank sicherungsübereignetes Fahrzeug gehandelt habe.

Die Differenz zwischen „meinem“ Restwert und dem von Ihnen ermittelten Betrag wollen Sie bei mir regressieren.

Sie irren gründlich hinsichtlich der Rechtslage. Ihre Regressforderung weise ich zurück.

Die Ausgangslage ist, dass der BGH zwei Fallgruppen gebildet hat, nämlich die des „gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassten Geschädigten“ und die des „nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassten Geschädigten.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18). Wer gewerblich Fahrzeuge vermarktet, müsse nicht im Hinblick auf die Möglichkeit der Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs beim Erwerb des Ersatzfahrzeugs beim örtlichen Händler geschützt werden. Das trifft auf den Autohändler als Geschädigtem eindeutig zu. Weil der nun auch regelmäßig Unfallfahrzeuge an- und wieder verkauft, weiß er, wie man an die Restwertspezialisten als Hochpreiskäufer kommt. Dieses Sonderwissen muss er nutzen.

Doch wenn Sie dieses Urteil für Ihre Auffassung zugrunde legen, ....  
*Und ab hier weiter wie oben bis zum letzten Satz „Eigene Restwertermittlungen muss sie nicht vornehmen.“*